

Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis

Rechtsprechung: Was ist eigentlich erlaubt?

Ein Blick auf die Berichterstattung in den Medien verrät, dass sowohl Ärzte als auch Rettungssanitäter immer mal wieder Opfer von gewalttätigen Übergriffen sind. Ob dieses Problem auch in Zahnarztpraxen anzutreffen ist, untersuchte die *dzw* (bit.ly/2VAnMn6). Nach Aussage des dort interviewten Zahnarztes würden Kolleginnen und Kollegen ab und an von anzüglichen Bemerkungen, Drohungen und körperlichen Übergriffen wie „An-den-Busen-fassen“ erzählen. Das Problem der (sexuellen und/oder körperlichen) Gewalt besteht also auch innerhalb der Zahnärzteschaft.

Insofern ist es nur folgerichtig, dass sich viele Praxisinhaber immer häufiger die Frage stellen, ob eine Videoüberwachung in der ei-

genen Praxis zulässig ist. Denn allein die abschreckende Wirkung einer Kameraüberwachung kann durch das eigene „Ertapptfühlen“ zu einer Verringerung derartiger Geschehnisse führen.

Was sagt die Rechtsprechung?

Mit der Frage nach der Zulässigkeit einer Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis hatte sich kürzlich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig in einem aktuellen Urteil (vom 27. März 2019, **Az.: 6 C 2.18**) zu beschäftigen.

Das Ergebnis gleich vorweg: Die Videoüberwachung von öffentlichen Flächen in einer Zahnarztpraxis war in dem konkreten Fall unzulässig.

Der Fall

Eine Zahnärztin installierte in ihrer Praxis ein Kamera-Monitor-System, bei dem die aufgenommenen Bilder live auf Monitore in die Behandlungszimmer übertragen werden. Potenzielle Patienten und sonstige Besucher gelangten in die Praxis durch eine Eingangstür ohne Zutrittskontrolle; der Empfang war unbesetzt.

Die Landesdatenschutzbeauftragte (LDA) verpflichtete die Praxisinhaberin auch dazu, ihr Kamerasystem so auszurichten, dass der Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden.



Foto: photographics – stock.adobe.com

Gegen diese Anordnung zog die Zahnärztin vor Gericht; im Ergebnis wie gesagt ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Das BVerwG stellte zunächst fest, dass die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Die Anordnung der LDA sei nämlich vor dem Inkrafttreten der DSGVO erfolgt. Die Richter trafen ihre Entscheidung deshalb auf Grundlage des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG a.F.), namentlich auf Grundlage von Paragraph 6b. Dieser regelt für private Betreiber abschließend, dass die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System (auch ohne Speicherung der Bilder) voraussetze, dass diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Privaten – hier der Zahnärztin – erforderlich sei und schutzwürdige Interessen der Betroffenen – hier der Patienten und Besucher – nicht überwiegen.

Die Zahnärztin konnte im konkreten Fall nicht nachweisen, dass sie für den Betrieb ihrer Praxis auf eine derartige Videoüberwachung angewiesen sei. Ferner bestünden keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass Personen ihre Praxis betreten könnten, um dort Straftaten zu begehen. Darüber hinaus sei die Videoüberwachung auch nicht notwendig, um Patienten, die nach der Behandlung aus medizinischen Gründen noch einige Zeit im Wartezimmer sitzen, in Notfällen betreuen zu können. Schließlich habe die Zahnärztin auch nicht belegen können, dass ihr ohne eine Videoüberwachung erheblich höhere Kosten entstehen würden.

Und heute?

Da sich der Fall mit der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der DSGVO beschäftigte, ist noch zu klären, wie der Fall in der heutigen Zeit zu beurteilen wäre.

Grundsätzlich ist auch nach der jetzigen Rechtslage zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Patienten oder der Besucher überwiegen. Denn Paragraph 4 Absatz 1 S. 1 BDSG in der neuen Fassung ist mit

dem obigen Paragraph 6b Absatz 1 S. 1 BDSG a.F. inhaltsgleich. Ferner ist bei der Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung auch nach der DSGVO (Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. f) eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insofern kann eine Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis durchaus zulässig sein.

Der Praxistipp

Ob eine Videoüberwachung in der eigenen Zahnarztpraxis zulässig ist, richtet sich – wie die Entscheidung des BVerwG zeigt – stets nach dem Vorliegen von konkreten Tatsachen. Denn nur diese können ein berechtigtes Interesse des Praxisinhabers rechtfertigen. Ist es in der Vergangenheit etwa schon einmal zu einer Straftat oder einem gewalttätigen Übergriff sexueller und/oder körperlicher Art gekommen, wäre eine Videoüberwachung durchaus möglich.

Jeder Praxisinhaber ist also gut beraten, neben einer genauen Sachverhaltsanalyse rechtliche Unterstützung einzuholen, um unter Würdigung der Gesamtumstände beurteilen zu können, ob eine Videoüberwachung im konkreten Fall zulässig ist oder nicht.

**Christian Erbacher, LL.M.,
Bad Homburg**

Über den Autor



Foto: privat

Christian Erbacher ist Rechtsanwalt in der Kanzlei „Lyck+Pätzold. healthcare. recht“, Bad Homburg. Schwerpunkte: Medizinrecht, Gesellschaftsrecht unter Beachtung der vertrags(zahn-)ärztlichen Besonderheiten sowie des Berufsrechts und Beratung bei der rechtlichen Umsetzung von (zahn-)ärztlichen Kooperationen bis hin zu (Z)MVZ-Gründungen.

CURRICULA

zu gefragten Tätigkeitsschwerpunkten

VERY EARLY BIRD
15% NACHLASS
NUR in der Zeit vom 05.-30.06.2019



KIEFERORTHOPÄDIE

INHALT:

- Kieferorthopädische Befunderhebung
- Herausnehmbare Behandlungsgeräte
- Aufstellung des KFO-Behandlungsplanes
- Gezielte Retention

AUFTAKT AM 27./28. SEPTEMBER 2019

FUNKTIONSDIAGNOSTIK UND -THERAPIE

INHALT:

- Kraniofaziale Orthopädie n. Prof. Wühr
- Matrix-Rhythmus-Therapie
- Haltungs- und Bewegungsdiagnostik
- Interdisziplinäre Behandlungskonzepte

AUFTAKT AM 08./09. NOVEMBER 2019

IMPLANTOLOGIE

INHALT:

- Grundlagen und fortgeschrittene Techniken
- Hartgewebsaugmentation und Weichgewebsmanagement
- Implantologisch-prothetische Propädeutik
- Live-OP der Teilnehmer

AUFTAKT AM 08./09. NOVEMBER 2019

ENDODONTIE

INHALT:

- Behandlungsplanung und Zugangskavitäten
- Längenbestimmung und NiTi-Präparation
- Obturation des Wurzelkanalsystems
- Dentale Traumatologie

AUFTAKT AM 29./30. NOVEMBER 2019